

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Registerservicestelle für Luftfahrzeugbetreiber (AGB-RSS LF)

Version 1.0

Gültig ab: 01.02.2012

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 920/2010 der Kommission vom 7. Oktober 2010 über die Einführung eines Unionsregisters für die am 31. Dezember 2012 auslaufenden Zeiträume des Emissionshandelssystems der EU gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die „Verordnung (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission vom 10. November 2011 (in der Folge kurz „Unionsregister-VO“).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Luftfahrzeugbetreiber gelten ab 01. Februar 2012.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINER TEIL	3
1.1. REGELUNGSGEGENSTAND	3
1.2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
1.3. AUFGABENERFÜLLUNG DURCH DRITTE	4
1.4. DATEN	4
1.5. IDENTITÄTSNACHWEIS	7
1.6. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG	7
1.7. GEBÜHRENREGELUNG	8
1.8. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER REGISTERSERVICESTELLE	8
1.9. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES	9
1.10. STÖRUNGEN IN DER VERTRAGSABWICKLUNG, NOTSTANDSMAßNAHMEN	11
1.11. HAFTUNG	11
1.12. TEILWEISE UNWIRKSAMKEIT	12
1.13. SCHRIFTLICHKEIT, GESCHÄFTSSPRACHE	12
1.14. VERBOT DER ÜBERTRAGUNG VON KONTORECHTEN, INFORMATIONSPFLICHT BEI DER BETEILIGUNG AM ZUSAMMENSCHLUSS VON LUFTFAHRZEUGBETREIBERN ODER AUFSPALTUNG DES UNTERNEHMENS IN MEHRERE LUFTFAHRZEUGBETRIEBE	12
1.15. ANWENDBARES RECHT	13
1.16. ERFÜLLUNGSSORT	13
1.17. GERICHTSSTAND	13
1.18. VERWALTUNGSAUFSICHT	13
1.19. BEVOLLMÄCHTIGTE, KONTOERÖFFNUNG UND BEDINGUNGEN FÜR DIE KONTOBEREITSTELLUNG	13
1.20. TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN REGISTERZUGANG	15
1.21. ÖSTERREICHISCHER HELPDESK FÜR DAS UNIONSREGISTER	15
2. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERHÄLTNIS LUFTFAHRZEUGBETREIBER - REGISTERSERVICESTELLE	17
2.1. VERTRAG ZWISCHEN REGISTERSERVICESTELLE UND LUFTFAHRZEUGBETREIBER	17
2.2. GRUNDSÄTZE DER LUFTFAHRZEUGBETREIBERKONTENVERWALTUNG	18
2.3. BERECHNUNG FÜR DIE VERRECHNUNG DER AUSGLEICHSAHLUNGEN BEI NICHTERFÜLLEN DER ABGABEVERPFLICHTUNG GEMÄß GEPRÜFTER EMISSIONSMELDUNG	20
2.4. MELDEPFLICHTEN UND DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN ANLAGENBETREIBER UND REGISTERSERVICESTELLE	20
2.5. ZERTIFIKATSVERWALTUNG	21
2.6. ABRECHNUNG UND RECHNUNGSLEGUNG	21
2.7. SCHULUNGEN	22

1. Allgemeiner Teil

1.1. Regelungsgegenstand

1. Mit der Umstellung auf das von der Europäischen Kommission geführte Unionsregister wurde die Registerservicestelle von ihrem Auftraggeber Umweltbundesamt GmbH mit unterstützenden Aufgaben des Auftraggebers in dessen Eigenschaft als Registerstelle iSd EZG 2011 und nationaler Verwalter iSd Verordnung (EU) 920/2010 der Kommission insbes. bei der Administration und Verrechnung der im Unionsregister geführten österreichischen Konten beauftragt. Die Führung und Verwaltung des Unionsregisters in technischer Hinsicht ist vom Zentralverwalter iSd Unionsregister-VO (insbes. gem. Art. 6 Abs. 2) wahrzunehmen und fällt daher nicht in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Registerservicestelle. Insbesondere besteht keine Haftung der Registerstelle und Registerservicestelle für Führung, Betrieb und Verwaltung des Unionsregisters sowie für die vom Zentralverwalter iSd Unionsregister-VO oder dessen Gehilfen bereitgestellte IT-Infrastruktur (Software, Hardware).
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Registerservicestelle für Luftfahrzeugbetreiber („AGB-RSS LF“) regeln die Rechte und Pflichten der Registerservicestelle („RSS“) und seiner Vertragspartner (sämtliche im Folgenden die „Vertragsparteien“) zum Zwecke der Verwaltung der Emissionszertifikate im österreichischen Teil des Unionsregisters gemäß § 43 Emissionszertifikatengesetz (EZG), (BGBl. I 118/2011 idgF) und des § 47 Umweltförderungsgesetz (UFG), (BGBl. 185/1993 idgF). Das gegenständliche Vertragsverhältnis zwischen Registerservicestelle und Kontoinhaber ist nicht anwendbar auf Rechtsbeziehungen zwischen Kontoinhaber und dem Zentralverwalter oder dessen Gehilfen, die Umfang und Inhalt der Nutzung des Unionsregistersystems durch den Kontoinhaber und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten im Unionsregistersystem betreffen.
3. Die Vertragspartner der Registerservicestelle sind in diesem Zusammenhang die Luftfahrzeugbetreiber, die gemäß § 2 Abs. 2 Emissionszertifikatengesetz (BGBl. I 118/2011 idgF), in der Folge kurz EZG 2011, in der veröffentlichten Liste des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufgenommen sind und die über einen behördlich genehmigten Überwachungsplan gemäß § 8 Abs. 2 EZG 2011 verfügen.
4. Für die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien gelten alle gesetzlichen Bestimmungen auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere die Unionsregister-VO, das Emissionszertifikatengesetz (BGBl. I 118/2011 idgF), das Umweltförderungsgesetz (BGBl.

185/1993 idgF), sowie die Registerstellenverordnung (BGBl. II 308/2004 idgF) bzw. die gemäß § 43 EZG 2011 zu erlassende Verordnung, soweit sie auf den Aufgabenbereich der Registerservicestelle anwendbar sind.

1.2. Begriffsbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nicht anders definiert, gelten die Begriffsbestimmungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

1.3. Aufgabenerfüllung durch Dritte

Die Registerservicestelle kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben für bestimmte Bereiche Dritter bedienen, soweit dies gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

1.4. Daten

1.4.1. Datenmanagement

Zur Durchführung des Datenmanagements wird jedem Vertragspartner der Registerservicestelle („Vertragspartner“ oder „Kontoinhaber“) gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eine europaweite eindeutige Kennung zugeordnet, die von den Vertragsparteien bei jedem Datenaustausch und Schriftverkehr anzuführen ist.

1.4.2. Datenbereitstellung

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, der Registerservicestelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
2. Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Daten sowie die Art und Weise der Datenübertragung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie nach den von der Europäischen Kommission bzw. deren Gehilfen für den Betrieb des Unionsregisters jeweils herausgegebenen Richtlinien für die Nutzung des Unionsregisters (Nutzerhandbücher, User-Guidelines etc.).

1.4.3. Datenübermittlung

Die Dateneingabe, die durch den Vertragspartner direkt im Unionsregister vorzunehmen ist und - in den gesetzlich vorgesehen Fällen - durch die Registerservicestelle im Unionsregister

freizugeben ist, ist unverzüglich vom Vertragspartner zu überprüfen. Der Vertragspartner bzw die von ihm ernannten Kontobevollmächtigten haben Einsicht in ihre Kontodaten entsprechend den jeweils für das Unionsregister geltenden Vorschriften. Unkorrekte Daten hat der Vertragspartner der Registerservicestelle mitzuteilen und deren Korrektur zu veranlassen.

1.4.4. Datenrichtigkeit, Aufbewahrung

1. Der Vertragspartner ist für die inhaltliche Richtigkeit der von ihm eingegebenen, erstellten und/oder übermittelten Daten verantwortlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übermittlung der Daten im Unionsregister zu überprüfen. Die Registerservicestelle ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die übermittelten Daten, soweit diese nicht ohnehin systembedingt gewährleistet ist. Bei begründeten Zweifeln über die inhaltliche Richtigkeit der Daten kann die Registerservicestelle nach Form und Umfang den Umständen angemessene Nachweise über die Richtigkeit der gemeldeten Daten verlangen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils von ihnen übermittelten Daten zwei Jahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

1.4.5. Maßnahmen bei technischen Störungen

1. Für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem technischen Betrieb des Unionsregisters und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Unionsregistersystem gelten die Bedingungen, so wie sie die Europäische Kommission insbes. in Kapitel VII der Unionsregister-VO zur Gewährleistungen der Funktionalität und Zuverlässigkeit des Unionsregisters und des EUTL niedergelegt hat. Diese können, soweit verfügbar und ausschließlich nach Maßgabe der Zurverfügungstellung durch die Europäische Kommission, in ihrer jeweils gültigen Fassung unter der Internetadresse www.emissionshandelsregister.at eingesehen werden.
2. Im Falle von technischen Störungen im Unionsregister ist jede Vertragspartei verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren und alle von der Europäischen Kommission bzw. deren Gehilfen diesbezüglich angeordneten sowie alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um wieder umgehend die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sicherzustellen.

3. Über betriebsnotwendige Arbeiten im Unionsregister im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, bei denen die Übermittlung und der Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem EDV-System des Unionsregisters ausgesetzt werden, wird die Registerservicestelle die Vertragspartner ehestmöglich nach Vorliegen und nach Maßgabe der ihr jeweils mitgeteilten Informationen durch die Europäische Kommission bzw deren Gehilfen verständigen.
4. Aufgrund von Störungen und Betriebsunterbrechungen nicht übermittelte Daten sind nach Beendigung der Störung bzw. Betriebsunterbrechung und nach Abklärung zwischen dem Vertragspartner und der Registerservicestelle auf Aufforderung der Registerservicestelle umgehend neu zu übermitteln.

1.4.6. Datenschutz und Geheimhaltung durch die Registerservicestelle

1. Die Registerservicestelle darf die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Vertragspartner ausschließlich gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verwenden.
2. Das EUTL veröffentlicht auf seiner öffentlich zugänglichen Website für jedes Konto die Informationen gemäß Unionsregister-VO, Anhang XIII, inklusive der Kontaktdaten des Vertragspartners (Kontoinhabers) und der Angaben über Luftfahrzeugbetreiberkonten gemäß Anhang VIII der Unionsregister-VO. Die Kontaktdaten der Kontobevollmächtigten gemäß Punkt 1.19 werden vom EUTL nur veröffentlicht, wenn der Kontoinhaber die Registerservicestelle schriftlich darum ersucht.
3. Die Registerservicestelle hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die eine Offenlegung erfordern, oder sofern nicht im Kontoführungsvertrag oder in den gegenständlichen AGB-RSS LF eine Offenlegung vereinbart ist.
4. Die Registerservicestelle ist verpflichtet, die vorstehenden Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten auf Mitarbeiter, Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen zu überbinden. Die Registerservicestelle hat alle Informationen, außer jene gemäß vorstehendem Punkt 2. zu veröffentlichenden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Auskünfte, die aufgrund gesetzlicher Auskunftsverpflichtungen zu erteilen sind oder die aufgrund einer im Kontoführungsvertrag oder in den gegenständlichen AGB-RSS LF getroffenen Vereinbarung offengelegt werden dürfen.

1.5. Identitätsnachweis

Identitätsnachweise gemäß Punkt 2.1.2 der gegenständlichen AGB-RSS LF sind, soweit diese nicht durch die Unionsregister-VO vorgegeben sind, im Sinne analoger Anwendung des § 40 Abs. 1 Z 5 BWG i.d.g.F. zu erbringen. Liegt der Sitz oder Wohnsitz des Nachweispflichtigen außerhalb des EWR, ist eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung durch die Verwaltungsbehörde im betreffenden Drittland oder einer anerkannten Beglaubigungsstelle erforderlich, soweit die Unionsregister-VO diesbezüglich nichts Abweichendes vorgibt.

1.6. Grundsätze der Rechnungslegung

1. Zahlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Kontogebühr und der Sanktionsentgelte sind für den Fall, dass eine Einzugsermächtigung eingerichtet wurde, zu dem auf der Rechnung angeführten Fälligkeitsdatum fällig und werden abzugsfrei für die Registerservicestelle auf elektronischem Wege eingezogen. Für den Fall, dass keine Einzugsermächtigung eingerichtet wurde, ist der Rechnungsbetrag spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum auf das Konto der Registerservicestelle Wert zu stellen.
2. Grundlage der Abrechnung der Vertragspartei sind die Anzahl ihrer Konten sowie für die jeweilige Periode die Anzahl der gemäß Unionsregister-VO gemäß der Zuteilungstabelle der EU für Luftfahrzeugzertifikate zugeteilten Zertifikatmenge. Die Verrechnung der Kontogebühr für die Leistungen sowohl der Registerservicestelle als auch der Registerstelle als nationaler Verwalter zuzüglich allfällig noch anfallender Steuern erfolgt über die Registerservicestelle.
3. Die Rechnungen lauten auf EURO.
4. Jede Vertragspartei kann der Registerservicestelle ein Konto bei einem Kreditinstitut im EWR-Raum oder in der Schweiz bekannt geben, über das der mit ihr anfallende Zahlungsverkehr abgewickelt wird. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich berechtigten Gründen verweigert werden. Jede Vertragspartei kann (sofern bei der kontoführenden Bank möglich) der Registerservicestelle oder dem von ihr Beauftragten eine Einzugsermächtigung für dieses Konto zugunsten eines Kontos der Registerservicestelle oder des von ihr Beauftragten einräumen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass ihr Konto am Fälligkeitstag der Rechnung eine ausreichende Deckung aufweist.
5. Jede Vertragspartei hat die Möglichkeit, bei der Registerservicestelle innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Erfolgt der Widerspruch

nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als verbindlich. Die Registerservicestelle hat fehlerhafte Rechnungen zu korrigieren. Auf diese Nachverrechnung wird gesondert hingewiesen.

6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur für die Registerservicestelle für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Vertragspartei zulässig. Die Aufrechnung ist weiters mit und gegen Ansprüche der Vertragsparteien zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der aufzurechnenden Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder von der Registerservicestelle anerkannt worden sind.
7. Bei Verzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes (§1 Abs 1 Euro-JuBeG) zuzüglich vier Prozentpunkte p.a. sowie bei Unternehmergebühen in der Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 352 UGB) verrechnet.
8. Die Rechnungen an die Vertragspartner werden per Post oder Fax übermittelt.
9. Die Gebühren gemäß Pkt. 1.7 Ziffer 1 werden einmal jährlich in Rechnung gestellt.

1.7. Gebührenregelung

1. Leistungen der Registerservicestelle, die in Erfüllung der in § 43 EZG und § 47 UFG genannten Aufgaben erbracht werden, werden durch die gemäß § 76 der Unionsregister-VO auf der Homepage www.emissionshandelsregister.at veröffentlichten Gebühren abgegolten. Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühren.
2. Kann ein Vertragspartner Daten vorübergehend nicht gemäß den gesetzlichen Grundlagen und der in Punkt 1.4 festgelegten Art und Weise bereitstellen, ist die Registerservicestelle berechtigt, den dadurch verursachten Mehraufwand zu marktüblichen Sätzen zu verrechnen.

1.8. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Registerservicestelle

1. Die Registerservicestelle ist berechtigt, diese AGB-RSS LF samt Anlagen bei Bedarf im sachlich gerechtfertigten Ausmaß, insbesondere bei Änderung der nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen oder wenn sie von der Registerstelle als nationaler Verwalter hierzu angewiesen wird, abzuändern.
2. Die Änderung der AGB-RSS LF wird zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 (vierzehn) Tage nach elektronischer Verständigung der Vertragspartner wirksam. Die jeweils aktuelle Fassung ist ab dem Tag der Verständigung auf der Homepage www.emissionshandelsregister.at unter dem Menüpunkt „Download Center“ abrufbar. Den

Volltext der geänderten Fassung wird die Registerservicestelle dem Kontoinhaber nur auf dessen ausdrückliches Verlangen zusenden.

3. Die Registerservicestelle wird den Kontoinhaber in dieser elektronischen Mitteilung von ihrem wesentlichen Inhalt informieren, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie darauf hinweisen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt (einlangend) schriftlich zu kündigen. In diesem Fall sperrt die Registerservicestelle den Kontozugang gemäß Art. 27 der Unionsregister-VO.

1.9. Beendigung des Vertragsverhältnisses

1.9.1. Sperrung von Konten, und Vertragsauflösung durch die Registerservicestelle

1. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen ist die Registerservicestelle berechtigt, den Zugriff zu Luftfahrzeugbetreiberkonten zu sperren, wenn ein Vertragspartner trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:
 - die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung;
 - die Unterlassung von Meldepflichten im Zusammenhang mit zu nominierenden und ausgeschiedenen Bevollmächtigten (vgl. insbesondere Punkt 1.19);
 - die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
 - wenn der Kontoinhaber im Zusammenhang mit Änderungen von Kontoangaben oder neuen Kontoangaben keine Belege beibringt;
 - wenn der Kontoinhaber den von der Registerstelle als nationaler Verwalter vorgesehenen Änderungen der Bedingungen und Modalitäten der Kontoführung nicht zustimmt;
 - wenn der Kontoinhaber gegen sonstige Bedingungen und Modalitäten der Kontoführung verstößt, insbesondere von der Registerservicestelle nach Kontoeröffnung geforderte Unterlagen und Nachweise nicht binnen der hierfür gesetzten Frist in der angeforderten Form und Qualität vorlegt (vgl. Punkt 1.19 Ziffer 7);
 - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen.
2. Weiters hat die Registerservicestelle das Recht, soweit gesetzlich zulässig, den Vertrag ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde oder sonst Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners vorliegt. In diesem Fall wird die Registerservicestelle das

vertragsgegenständliche Konto gemäß den Vorschriften der Unionsregister-VO schließen, es sei denn, der Masseverwalter tritt in den Vertrag ein. Wird bei einem Konkurs des Vertragspartners der Vertrag durch den Masseverwalter fortgeführt, so kann die Registerservicestelle die weitere Erbringung von Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.

3. Im Falle des Entzuges oder der sonstigen Beendigung der Konzession gilt der Vertrag mit der Registerservicestelle als aufgelöst und gehen die Rechte der Registerservicestelle auf Konzessionsnachfolger bzw. auf die Registerstelle als nationaler Verwalter über.
4. Die Registerservicestelle übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch Verstöße gegen Vertragsbestimmungen und/oder durch die diesbezüglich berechnete Kündigung oder Auflösung des Vertrages entstehen.

1.9.2. Kündigung durch den Vertragspartner

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit der Registerservicestelle schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht
 - a) zur sofortigen fristlosen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund;
 - b) zur Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen geänderter AGB-RSS-LF gemäß Punkt 1.8 Ziffer 3;
2. Der Luftfahrzeugbetreiber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er durch die Auflösung des Kontoführungsvertrages mit der Registerservicestelle durch Kündigung seinen Pflichten gemäß EZG 2011 nicht nachkommen kann und dass dies zu gesetzlichen Strafen und Sanktionen führt (vgl. insbes. §§ 52, 53 EZG 2011). Dies betrifft insbes. die Meldepflichten gem. § 43 (2) leg.cit gegenüber der Registerstelle als nationaler Verwalter. Jegliche Haftung der Registerservicestelle für Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die Auflösung des Vertrages aufgrund Kündigung durch den Vertragspartner oder berechnete Kündigung seitens der Registerservicestelle entstehen, ist ausgeschlossen.

1.9.3. Automatische Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Bei Schließung aller Konten der Vertragspartei wird das Vertragsverhältnis automatisch beendet ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.
2. Weiters wird das Vertragsverhältnis automatisch beendet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, wenn ein Konto aufgrund der gesetzlichen Regelungen auf Anweisung der

Registerstelle als nationaler Verwalter geschlossen wird (vgl. insbes. Art. 24 der Unionsregister-VO). Das Vertragsverhältnis endet in diesen Fällen zu demselben Zeitpunkt, in dem die Kontenschließung gesetzlich wirksam wird, automatisch.

3. Die Registerservicestelle übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die automatische Auflösung des Vertrages entstehen.

1.10. Störungen in der Vertragsabwicklung, Notstandsmaßnahmen

1. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei umgehend nach Bekanntwerden über den Eintritt von Störungen in der Vertragsabwicklung und laufend über die getroffenen Schritte zu deren Beseitigung entsprechend den erteilten Informationen zu informieren. Die betroffene Vertragspartei hat die zur Beseitigung der Störung in der Vertragsabwicklung erforderlichen Schritte unverzüglich zu setzen.
2. Hat ein Kontobevollmächtigter keinen Internetzugang zum Unionsregister, so kann die Registerservicestelle auf Antrag und im Namen dieses Kontobevollmächtigten Transaktionen veranlassen, sofern die Registerstelle als nationaler Verwalter derartige Anträge gestattet und der Zugang zum Unionsregister nicht gemäß den Bestimmungen der Unionsregister-VO gesperrt wurde.

1.11. Haftung

1. Abgesehen von Fällen, in denen eine Haftung der Registerservicestelle explizit ausgeschlossen ist, haften die Vertragsparteien nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht zu vertretender Umstände sowie Schäden Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Soweit Bestimmungen in diesen AGB-RSS LF enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander und nicht zur Registerservicestelle betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung mit der Registerservicestelle nur insofern, als in dieser davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen. Jede Haftung der Registerservicestelle gegenüber jenen Marktteilnehmern aus diesen Bestimmungen, die das Vertragsverhältnis zwischen den Marktteilnehmern untereinander berühren, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird ausgeschlossen.

4. Soweit Bestimmungen in diesen AGB-RSS LF enthalten sind, die Verhältnisse des Vertragspartners mit Dritten im Zusammenhang mit Führung, Betrieb und Verwaltung des Unionsregisters in technischer Hinsicht sowie mit der vom Zentralverwalter iSd Unionsregister-VO der Kommission bereitgestellten IT-Infrastruktur (Software, Hardware) betreffen, ist jegliche Haftung der Registerservicestelle gegenüber dem Vertragspartner ausgeschlossen.

1.12. Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB-RSS LF oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge nichtig und/oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die nichtige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine ihr in den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen möglichst nahekommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

1.13. Schriftlichkeit, Geschäftssprache

1. Verträge und Mitteilungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform, sofern in den gegenständlichen AGB-RSS LF nicht ausdrücklich Anderes angegeben. Ein Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Geschäfts- und Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen der Vertragsparteien haben daher zu ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache zu erfolgen, sofern nicht einvernehmlich von diesem Erfordernis abgegangen wird.

1.14. Verbot der Übertragung von Kontorechten, Informationspflicht bei der Beteiligung am Zusammenschluss von Luftfahrzeugbetreibern oder Aufspaltung des Unternehmens in mehrere Luftfahrzeugbetriebe

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass es Inhabern von Luftfahrzeugbetreiberkonten gesetzlich verboten ist, ihre Inhaberrechte an Dritte weiterzuveräußern oder zu übertragen. Luftfahrzeugbetreiber haben der Registerstelle als nationalen Verwalter im Wege der Registerservicestelle umgehend, mindestens aber innerhalb von zehn Arbeitstagen mitzuteilen, wenn sie an einem Zusammenschluss von zwei oder mehr Luftfahrzeugbetreibern beteiligt

waren oder wenn ihr Unternehmen in zwei oder mehrere Luftfahrzeugbetriebe aufgespalten wurde.

1.15. Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

1.16. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz der Registerservicestelle.

1.17. Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Registerservicestelle ausschließlich zuständig, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt.

1.18. Verwaltungsaufsicht

Die Vertragsparteien werden Verstöße gegen Gesetz, Verordnung oder Vertrag, die von der Behörde zu ahnden sind, der zuständigen Behörde zur Kenntnis bringen.

1.19. Bevollmächtigte, Kontoeröffnung und Bedingungen für die Kontobereitstellung

1. Der Vertragspartner muss für jedes Konto einen Haupt- und mindestens einen Unterbevollmächtigten nominieren, welche Transaktionen im Unionsregister veranlassen und andere Vorgänge im Namen des Kontoinhabers initiieren. Zusätzlich muss der Vertragspartner für jedes Konto mindestens einen zusätzlichen Bevollmächtigten nominieren, der nicht mit dem Haupt- und Unterbevollmächtigten ident ist, der zur Kontoeinsicht berechtigt ist und dessen Zustimmung zusätzlich zur Zustimmung des Haupt- oder Unterbevollmächtigten erforderlich ist, damit eine Transaktion bzw. ein Vorgang im Unionsregister vorgeschlagen werden kann.
2. Der Haupt- oder Unterbevollmächtigte sowie der zusätzliche Bevollmächtigte im Sinne der Ziffer 1 müssen natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren sein. Haupt- und Unterbevollmächtigter dürfen nicht dieselbe Person sein, ein und dieselbe Person kann

jedoch Haupt- oder Unterbevollmächtigter von mehreren verschiedenen Konten sein. Nach Erhalt der Informationen über Bevollmächtigte gem. Punkt 2.2.2 Ziffer 1 wird die Registerservicestelle innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Informationen die Zulassung des Bevollmächtigten erteilen oder der die Kontoeröffnung beantragende Person die Ablehnung mitteilen. Diese Frist kann bei erhöhtem Prüfbedarf um weitere 20 Tage erhöht werden. Gegen eine Ablehnung kann die die Kontoeröffnung beantragende Person Einwand bei der zuständigen Behörde erheben. Die Behörde wird die Zulassung des Bevollmächtigten anordnen oder die Ablehnung unter Angabe einer Begründung bestätigen.

3. Es ist dem Haupt-, Unter- sowie zusätzlichen Bevollmächtigten ausdrücklich untersagt, ihren Vollmachtstatus an andere Personen zu übertragen.
4. Der Registerservicestelle wird einen Bevollmächtigten von einem Konto entfernen, wenn dessen Zulassung bereits nach Ziffer 2 hätte abgelehnt werden sollen, insbesondere wenn festgestellt wird, dass im Rahmen der Benennung vorgelegte Dokumente und Identitätsangaben unvollständig, veraltet oder aus anderen Gründen unrichtig oder falsch waren. Gegen die Entfernung kann der Kontoinhaber Einwand bei der zuständigen Behörde gemäß den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen erheben. Die Behörde wird die Wiedenzulassung des Bevollmächtigten anordnen oder die Entfernung unter Angabe einer Begründung bestätigen.
5. Sobald der Vollmachtstatus einer seiner nominierten Bevollmächtigten gemäß Ziffer 1 beendet ist, hat der Vertragspartner bei der Registerservicestelle umgehend dessen Amtsenthebung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beantragen und zugleich einen neuen Bevollmächtigten zu ernennen.
6. Die Registerservicestelle ist erst verpflichtet das beantragte Konto binnen der gesetzlichen Fristen zu eröffnen, sobald sämtliche Unterlagen und Nachweise sowie allfällig zusätzlich aus Sicht der Registerservicestelle erforderliche Unterlagen und Nachweise in der vorgeschriebenen Form und Qualität eingelangt sind.
7. Auch nach der Kontoeröffnung ist die Registerservicestelle berechtigt, vom Vertragspartner jederzeit weitere Unterlagen und Nachweise im sachlich gerechtfertigten Ausmaß einzufordern, insbesondere bei Änderung der nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen oder wenn sie von der Registerstelle hierzu angewiesen wird. Die Registerservicestelle setzt dem Kontoinhaber eine angemessene Frist für die Vorlage dieser Unterlagen und Nachweise. Langen diese nicht oder nicht in der geforderten Form und Qualität binnen der festgesetzten Frist bei der Registerservicestelle ein, ist die Registerservicestelle berechtigt, das Konto gemäß Punkt 1.9.1. zu sperren.

1.20. Technische Bedingungen und Voraussetzungen für den Registerzugang

Damit Vertragspartner der Registerservicestelle online auf den österreichischen Teil im Unionsregister zugreifen können, müssen sie sich durch das Authentifizierungssystem der Europäischen Kommission (European Commission Authentication System – ECAS) authentifizieren und die technischen Bedingungen und Voraussetzungen von ECAS erfüllen sowie die dort vorgeschriebenen Richtlinien und Prozedere für den Zugang zum Unionsregister einhalten. Für die Authentifizierung durch ECAS benötigt jeder Kontobevollmächtigte eine Mobiltelefonnummer, mit Hilfe derer er einen elektronischen PIN, der in ECAS zur Authentifizierung einzugeben ist, erhalten kann. Die Bedingungen für die Authentifizierung durch ECAS sind nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses mit der Registerservicestelle.

1.21. Österreichischer Helpdesk für das Unionsregister

1.21.1. Informationsbereitstellung und -austausch

1. Der Österreichische Helpdesk für das Unionsregister ist erste Anlaufstelle für Anfragen des Vertragspartners (First Level Support) und steht an Arbeitstagen (Montag bis Freitag ausgenommen österreichische gesetzliche Feiertage) von jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Die Registerservicestelle informiert über Modalitäten der jeweils ihr obliegenden Kontoadministration, nimmt Meldungen bei technischen Problemen im Unionsregister entgegen und informiert den Vertragspartner über die jeweils vorgesehenen oder im Einzelfall angeordneten Maßnahmen der für das Unionsregister zuständigen Stellen zur Problembeseitigung.
2. Benutzer erhalten wichtige Neuigkeiten der Registerservicestelle stets direkt per E-Mail sowie auf der Homepage www.emissionshandelsregister.at. Die Webseite ist jedenfalls vor jedem Login in das Unionsregister und ansonsten regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche, zu besuchen, um regelmäßige Updates wichtiger Informationen zu erhalten.
3. Der Österreichische Helpdesk für das Unionsregister verschickt alle nicht-automatischen E-Mails von der auf der jeweils auf der nationalen Homepage www.emissionshandelsregister.at/service/contact/ veröffentlichten E-Mail-Adresse.
4. Die Registerservicestelle wird niemals nach dem Passwort für das Unionsregister fragen.

5. Sollte Grund zu Misstrauen bestehen, nimmt der Österreichische Helpdesk für das Unionsregister diesbezügliche Meldungen der Kontoinhaber bzw. der nominierten Bevollmächtigten während der in Punkt 1 angeführte Geschäftszeiten entgegen.

1.21.2. Kontaktdaten

6. Die aktuellen Kontaktdaten des Österreichischen Helpdesk für das Unionsregister (E-Mail, Telefon, Fax) sind auf der Homepage www.emissionshandelsregister.at/service/contact/ veröffentlicht.

2. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Luftfahrzeugbetreiber - Registerservicestelle

2.1. Vertrag zwischen Registerservicestelle und Luftfahrzeugbetreiber

2.1.1. Rechtsgrundlage

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Registerservicestelle und dem Luftfahrzeugbetreiber ist auf der Grundlage eines Luftfahrzeugbetreiberkonten-Vertrages abzuwickeln. Basis für die Errichtung eines Luftfahrzeugbetreiberkontos stellt gemäß Artikel 16 (1) der Unionsregister-VO die Genehmigung des Überwachungsplans eines Luftfahrzeugbetreibers dar.

2.1.2. Bedingungen für den Vertragsabschluss

1. Voraussetzung für die Einrichtung eines Luftfahrzeugbetreiberkontos im österreichischen Teil des Unionsregisters ist, dass der Luftfahrzeugbetreiber dies nach Genehmigung des Überwachungsplans eines Luftfahrzeugbetreibers ausdrücklich bei der Registerservicestelle beantragt.
2. Der Interessent für die Einrichtung eines Luftfahrzeugbetreiberkontos hat der Registerservicestelle insbesondere folgende Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachzuweisen:
 - a) Unterfertigter Antrag auf Kontoeröffnung im von Österreich verwalteten Teil des Unionsregisters (PDF-Dokument, das nach Beendigung der online-Kontoeröffnung im Unionsregister auszudrucken ist);
 - b) Einzugsermächtigung zugunsten ECRA bei einem österreichischen Bankinstitut (falls eingerichtet);
 - c) Unterschriebener Kontoführungsvertrag (zweifach) samt Allgemeine Geschäftsbedingungen mit der Registerservicestelle oder anderweitig erfolgte Zustimmungserklärung zu den AGB-RSS LF;
 - d) Einreichunterlagen gemäß den gesetzlichen sowie von der Registerstelle als nationaler Verwalter angeordneten, im Wege der Registerservicestelle einzuholenden und im Internet jeweils unter www.emissionshandelsregister.at veröffentlichten Vorgaben.

2.1.3. Ständige Überprüfung der Vertragsgrundlage des Luftfahrzeugbetreibers durch die Registerservicestelle

Die Registerservicestelle beobachtet ständig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Jeder Luftfahrzeugbetreiber ist verpflichtet, die Registerservicestelle über allfällige Änderungen betreffend diese Voraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

2.1.4. Auflösung aus wichtigem Grund

1. Ein wichtiger Grund, der die Registerservicestelle zu einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die zuständige Behörde die Schließung angewiesen hat (Art. 24 der Unionsregister-VO) weil sich der Luftfahrzeugbetreiber mit einem anderen Luftfahrzeugbetreiber zusammengeschlossen hat oder seine unter Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG fallende Luftverkehrstätigkeiten insgesamt oder endgültig eingestellt hat. In diesem Fall gilt das Vertragsverhältnis gemäß Punkt 1.9.3 automatisch als beendet und wird die Registerservicestelle das/die Konto/Konten des Luftfahrzeugbetreibers gemäß den Vorschriften der Unionsregister-VO schließen.
2. Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder der Vertragsauflösung wird die Registerservicestelle die Registerstelle als nationalen Verwalter und die zuständigen Behörden unverzüglich verständigen. Eine Haftung der Registerservicestelle für die Vornahme oder Unterlassung der Verständigung der anderen Kontoinhaber ist ausgeschlossen.

2.2. Grundsätze der Luftfahrzeugbetreiberkontenverwaltung

2.2.1. Einrichtung eines Luftfahrzeugbetreiberkontos

1. Die Einrichtung eines Luftfahrzeugbetreiberkontos bei der Registerservicestelle erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Luftfahrzeugbetreibers für die jeweilige Periode.
2. Ein Luftfahrzeugbetreiber gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 EZG 2011 muss ein Luftfahrzeugbetreiberkonto einrichten und für dieses die gesetzlichen Aufgaben eines Luftfahrzeugbetreibers erfüllen.
3. Im Unionsregistersystem wird jedem Luftfahrzeugbetreiberkonto eine eindeutige Kennung zugeordnet.

4. Die Registerservicestelle hat die Einrichtung und die Sperrung bzw Schließung eines Luftfahrzeugbetreiberkontos der Registerstelle als nationalen Verwalter und der zuständigen Behörde mitzuteilen.

2.2.2. Voraussetzungen für die Einrichtung eines Luftfahrzeugbetreiberkontos

1. Für die Einrichtung eines Luftfahrzeugbetreiberkontos hat der Luftfahrzeugbetreiber online im Unionsregistersystem die hierfür vorgesehenen Pflichtfelder auszufüllen, diese im vom System generierten Format auszudrucken und zu unterfertigen und rechtzeitig vor geplanter Aussendung des Aktivierungsschlüssels zusammen mit den gemäß Anhang VIII („Dem nationalen Verwalter mitzuteilende Angaben über Luftfahrzeugbetreiberkonten“) und Anhang IX („Dem Kontoverwalter mitzuteilende Angaben über Kontobevollmächtigte und zusätzliche Kontobevollmächtigte“) iVm Artikel 16 und 22 der Unionsregister-VO erforderlichen Angaben und Nachweisen sowie zusammen mit sämtlichen weiteren gesetzlich erforderlichen oder von der Registerstelle als nationaler Verwalter angeordneten Angaben sowie Nachweise (vgl. insbes. Punkt 2.1.2) an die Registerservicestelle in Schriftform zu übermitteln.
2. Nach Einlangen sämtlicher vollständiger, aktueller, richtiger und exakter Nachweise und abgeschlossener positiver Prüfung dieser Daten wird den Bevollmächtigten innerhalb von 20 Arbeitstagen oder, falls die Prüfung zu den Angaben der benannten Personen mehr Zeit erfordert, innerhalb einer von der Registerservicestelle mitgeteilten, um bis zu 20 weitere Arbeitstage verlängerte Frist nach vollständigem Eingang des Antrages gemäß Ziffer 1 mittels eingeschriebenem Brief der Aktivierungsschlüssel für das Konto übermittelt.

2.2.3. Userverwaltung

Der Luftfahrzeugbetreiber ist verpflichtet, im Unionsregister die zugriffsberechtigten Bevollmächtigten zu nominieren und zu verwalten. Die Verantwortung für die Einhaltung von deren Befugnissen obliegt dem Luftfahrzeugbetreiber. Jegliche Änderungen, insbesondere ausgeschiedene User, sind im Unionsregister unverzüglich zu melden (vgl. insbes. Ziffer 1.19). Die Registerservicestelle bestätigt die Änderungen der Berechtigungen, falls vom Unionsregister verlangt, ausschließlich entsprechend den Vorgaben des Luftfahrzeugbetreibers nach Vorlage der hierfür eventuell notwendigen Nachweise. Jegliche Haftung der Registerservicestelle daraus ist ausgeschlossen.

2.3. Berechnung für die Verrechnung der Ausgleichszahlungen bei Nichterfüllen der Abgabeverpflichtung gemäß geprüfter Emissionsmeldung

Im Auftrag der zuständigen Behörde hebt die Registerservicestelle auch die Strafzahlungen für die Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich Abgabe der Zertifikate ein. Erfüllt zum Zeitpunkt der Abgabe ein Luftfahrzeugbetreiber die Abgabe von Zertifikaten gemäß den verifizierten Emissionen nicht, so verrechnet die Registerservicestelle gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die entsprechenden Strafzahlungen. Die in Rechnung gestellte Strafzahlung ist zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum auf das Konto der Registerservicestelle zu überweisen. Allfällige Aufwendungen für das Einheben der Gebühr, wie z.B. Mahnspesen und Inkassospesen, sind vom Luftfahrzeugbetreiber zu tragen.

Die Einhebung der Sanktionszahlungen gemäß § 53 EZG erfolgt in dem Fall, dass Luftfahrzeugbetreiber nicht zum 30. April eines jeden Jahres ab 2013 eine ausreichende Anzahl von Emissionszertifikaten zur Abdeckung ihrer Emissionen im Vorjahr abgeben. In diesem Fall hat der Luftfahrzeugbetreiber eine Sanktionszahlung von derzeit EUR 100,- für jede Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent, für die der Luftfahrzeugbetreiber keine Emissionszertifikate abgegeben hat, zu entrichten. Die Leistung dieser Sanktionszahlung entbindet den Inhaber oder Luftfahrzeugbetreiber nicht von der Verpflichtung, Emissionszertifikate in Höhe dieser Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Emissionszertifikate für das folgende Kalenderjahr abgibt.

Im Anlassfall wird der betroffene Luftfahrzeugbetreiber mit den entsprechenden Sanktionszahlungen gemäß § 53 EZG (zum gegenwärtigen Zeitpunkt EUR 100,- pro Tonne für die Periode 2008 bis 2012) belastet und das Einhebungsverfahren gemäß Punkt 2.6 gestartet.

2.4. Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Anlagenbetreiber und Registerservicestelle

Der Anlagenbetreiber hat der Registerservicestelle unaufgefordert Änderungen der das Vertragsverhältnis betreffenden Daten zu melden, insbesondere Änderungen der in Pkt. 2.2.2 genannten Daten.

2.5. Zertifikatsverwaltung

Der Flugverkehrsbetreiber verwaltet die ihm zugeteilte Zertifikate bzw etwaige erworbene Zertifikate über das Luftfahrzeugbetreiberkonto im Unionsregister. Die Verantwortung für die von berechtigten Usern oder aus von ihm zu vertretenden Gründen von nicht berechtigten Personen durchgeführten Aktionen und Transaktionen im Konto trägt der Luftfahrzeugbetreiber.

2.5.1. Zuweisung der zugeteilten Zertifikate

Die Registerstelle als nationaler Verwalter teilt die gemäß Unionsregister-VO jeweils zugeteilten Zertifikate dem offenen Konto des Luftfahrzeugbetreibers bis zum 28. Februar 2012 und bis zum 28. Februar jedes Jahres der Periode 2013-2020 zu.

2.5.2. Transaktionen

Transaktionen sind der Transfer von Zertifikaten zwischen Konten im Unionsregister. Jede Transaktion mit anderen Konten wird durch die eingerichteten User des Kontoinhabers durchgeführt. Die Haftung für die Transaktionen trägt der Kontoinhaber.

2.5.3. Userverwaltung

Der Luftfahrzeugbetreiber ist verpflichtet, im Unionsregister die zugriffsberechtigten Personen als User einzurichten und zu verwalten. Die Verantwortung für die Einhaltung von deren Befugnissen obliegt dem Luftfahrzeugbetreiber. Jegliche Änderungen, insbesondere ausgeschiedene User, sind der Registerservicestelle unverzüglich zu melden (vgl. insbes. Ziffer 1.19). Die Registerservicestelle bestätigt die Änderungen der Berechtigungen, falls vom Unionsregister verlangt, ausschließlich entsprechend den Vorgaben des Luftfahrzeugbetreibers nach Vorlage der hierfür eventuell notwendigen Nachweise. Jegliche Haftung der Registerservicestelle daraus ist ausgeschlossen.

2.6. Abrechnung und Rechnungslegung

Die Abrechnung der Kontoführungsgebühr gemäß Unionsregister-VO wird von der Registerservicestelle auf der Homepage www.emissionshandelsregister.at veröffentlicht und ist einmal jährlich bis spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu begleichen. Die Pönale für nicht ausreichend vorhandene Zertifikate am Luftfahrzeugbetreiberkonto wird nach den Vorgaben der zuständigen Behörde nach dem Abgabeprozedere einmal jährlich vom Luftfahrzeugbetreiber eingehoben und ist bis spätestens

zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu begleichen. Allfällige Verzugskosten, wie Mahnspesen und Inkassoaufwendungen, sind durch den Luftfahrzeugbetreiber zu tragen. Es gelten die in Pkt. 1.6 angegebenen Grundsätze der Rechnungslegung.

2.7. Schulungen

Sobald erkennbar ist, dass ein Luftfahrzeugbetreiber seinen Verpflichtungen wegen mangelnden Kenntnisse über das Emissionshandelssystem nicht nachkommen kann, so kann die Registerservicestelle diesen dazu auffordern, fachlich vorgebildete Mitarbeiter des Luftfahrzeugbetreibers im erforderlichen Ausmaß an den von der Registerservicestelle bei Bedarf angebotenen Informationsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.